

Anlagerichtlinie der Stadt Offenbach am Main

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel der Richtlinie	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Begriffsbestimmung	2
§ 4 Grundsätzliches	3
§ 5 Ziele der Geldanlage	3
§ 6 Die Sicherheit der Geldanlage	5
§ 7 Streuung der Geldanlagen	6
§ 8 Anlageklassen	6
§ 9 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen	7
§ 10 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen	7
§ 11 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen	7
§ 12 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen	8
§ 13 Berichtswesen	8
§ 14 Abweichungen	8
§ 15 Inkrafttreten	8
Anlage 1	9

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragsbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Offenbach am Main ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Offenbach am Main sowie durch die Eigenbetriebe und die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Offenbach am Main. Für Gesellschaften an denen die Stadt Offenbach am Main eine Mehr- bzw. Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie der jeweiligen Gesellschaft. Für Mehrheitsbeteiligungen ist der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) zu berücksichtigen.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt Offenbach am Main an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cash-Pooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 - a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
 - c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt bzw. der jeweiligen Gesellschaft. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne des § 13.
- (4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.
- (5) Nachhaltigkeit ist gemäß der Brundtland-Kommission definiert als Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“. Nachhaltige Investments fördern eine zukunftsfähige Entwicklung. Sie berücksichtigen bei der Anlageentscheidung neben „harten“ finanziellen Kriterien auch ökologische und soziale Aspekte sowie die Generationengerechtigkeit. Deshalb sollen bei Kapitalanlagen auch soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien in die Entscheidungsfindung einfließen.

Die Anlagepolitik der Stadt Offenbach orientiert sich dabei an der Einhaltung ethischer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards.

Insbesondere unter der Beachtung der ESG Kriterien und den Prinzipien des UN Global Compact (siehe Anlage 1).

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Die Kommune hat finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
2. Die Kommune hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Die Kommune hat bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen (§ 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind.
5. Die Kommune hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses, StAnz. S. 787).
6. Die Kommune bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses, StAnz. S. 787).
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses, StAnz. S. 787).
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses, StAnz. S. 787).
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses, StAnz. S. 787).

§ 5 Ziele der Geldanlage

Die Geldanlagen orientieren sich an folgenden grundsätzlichen Zielsetzungen:

1. Sicherheit

Grundsätzlich sind die Gelder der Stadt sicher und Ertrag bringend anzulegen. Im Rahmen dieser Anlagerichtlinie wird dem Ziel der Sicherheit für alle Geldanlagen oberste Priorität eingeräumt. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- Angemessenheit des Ertrags

Spekulative Finanzgeschäfte sind daher ausgeschlossen.

Gemäß den Hinweisen des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung vom 29.05.2018 soll sich die Stadt bei längerfristigen und komplexen Anlagen in Form von Investmentfonds fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.

2. Rentabilität

Die Vermögenswerte sind so anzulegen, dass sie unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse sowie der Marktlage stetige Erträge erzielen. Zu den Erträgen gehören z.B. Zinszahlungen, Wertsteigerungen (z.B. realisierte Kursgewinne) oder Ausschüttungen bei Fonds.

Die Geldanlagen erfolgen somit mit dem Ziel einer sehr hohen Sicherheit verbunden mit einer möglichst hohen Rentabilität (Rendite) bei angemessener Risikobegrenzung.

Im Falle eines negativen Zinsniveaus sind positive Erträge kaum zu erzielen. Auch bei negativen Erträgen sind die unter § 5 Nr. 1 genannten Grundsätze weiterhin anzuwenden.

3. Liquidität

Für die mittel- und langfristige Anlagen stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt die Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbständigen örtlichen Stiftungen ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt.

Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

Die Sicherung der unterjährigen Liquidität ist in jedem Fall zu beachten.

4. Nachhaltigkeit

Insbesondere bei der Geldanlage in Investmentfonds ist darauf zu achten, dass überwiegend Investmentfonds, die nach Art. 8 oder Art. 9 der EU-Offenlegungsverordnung aufgelegt wurden, gekauft werden, sowie möglichst keine Wertpapiere von Emittenten gekauft werden, die

- eindeutig gegen die in den Prinzipien des UN Global Compact niedergelegten Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen,
- mindestens 5 % ihres Gesamtumsatzes aus der Produktion oder Zulieferung kontroverser Waffen (Streubomben, Landminen, ABC-Waffen) generieren und/oder
- mindestens jeweils 5 % ihres Gesamtumsatzes aus der Produktion von Atomenergie generieren.

5. Weitere Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Anlagepolitik wird dem jeweiligen Zweck der städtischen Anlagen Rechnung getragen und eine dem jeweiligen Erfordernis entsprechende Anlageart und ein entsprechender Anlagehorizont etc. ausgewählt. Um Klumpenrisiken bei den Anlagen zu vermeiden, ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der (längerfristigen) Geldanlagen zu achten.

Die Mischung soll die bei einzelnen Anlagearten anlagetypischen Risiken begrenzen und so die Sicherheit der gesamten Vermögensanlage mit sicherstellen. Unter Streuung ist die Verteilung der Anlagen auf verschiedene Aussteller (Schuldner) zu verstehen.

Des Weiteren ist auf eine angemessene Laufzeitverteilung - abhängig von der Zielsetzung des jeweiligen Bereichs - zu achten.

§ 6 Die Sicherheit der Geldanlage

- (1) Bei jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Stadt oder Fälle, in denen die Stadt als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 10 bis 12 - nur im Investment Grade zulässig. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten. Eine Anlage auf Stufe 4 ist unabhängig der Laufzeit zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung nur mit 25% des Gesamtanlagebetrages zulässig.
Das jeweils vorhandene schlechteste Rating ist entscheidend.

Investment Grade

S&P	Moody's	Fitch	Creditref.	
AAA	Aaa	AAA	AAA	Beste Bonität, geringstes Ausfallrisiko
AA+	Aa1	AA+	AA+	Sehr gute bis hohe Bonität. Hohe Wahrscheinlichkeit, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen
AA	Aa2	AA	AA	
AA-	Aa3	AA-	AA-	
A+	A1	A+	A+	Gute bis befriedigende Bonität, angemessene Deckung von Zins und Tilgung. Veränderung der wirtschaftlichen Lage könnte sich aber negativ auswirken.
A	A2	A	A	
A-	A3	A-	A-	
BBB+	Baa1	BBB+	BBB+	Befriedigende Bonität. Aktuell erscheinen Zins und Tilgung gedeckt, jedoch mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen
BBB	Baa2	BBB	BBB	
BBB-	Baa3	BBB-	BBB-	

Alle sechs Monate werden die Geldanlagen auf aktuelles Rating überprüft und eine aktuelle Übersicht dem Stadtkämmerer zur Verfügung gestellt.

Sofern bei einer bestehenden Anlage in dem genannten sechs monatigen Zeitraum ein Downgrade erfolgt, ist dies explizit in der Übersicht zu vermerken.

Erfolgt bei einer bestehenden Anlage ein Downgrade auf Stufe 4 (zufriedenstellende Kreditqualität), wird die Anlage noch weiter behalten (da immer noch Bonitätseinstufung im Investmentgrade-Bereich vorliegt), dem vorgenannten Vermerk sind allerdings Hintergründe beizufügen.

Sobald das Rating unterhalb von Stufe 4, also unterhalb des Investment-Grade-Ratings fällt, ist eine interessenswahrende Veräußerung anzustreben.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch, wenn sich nur bei einer der genannten Rating-Agenturen das entsprechende Rating verändert.

- (3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Prüfung.
- (5) Die/der Kassenverwalter/in bzw. die/der in den jeweiligen Gesellschaften Zuständige/r ist für die Einhaltung der Regelungen nach Abs. 1 – 4 zuständig.

§ 7 Streuung der Geldanlagen

- (1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.
- (2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 40 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Anlagen in Sondervermögen (Investmentfonds) dürfen abweichend von Satz 1 bis zu 10 Millionen Euro betragen.
- (3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 8 Anlageklassen

- (1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds
- (2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist nicht zulässig:
 - a) Aktieneinzelwerte,
 - b) Fremdwährungsanlagen,
 - c) Wandel- und Optionsanleihen (,
 - d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds,
 - e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe,
 - f) Genussscheine,
 - g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten,
 - h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
 - i) Kryptowährungen
 - j) Strukturierte Anleihen ohne 100% Kapitalschutz, deren Kupon oder Rückzahlungsmodalitäten an bestimmte Ereignisse einer anderen Assetklasse wie Aktien, Rohstoffe oder Immobilien gekoppelt sind. Hierzu zählen

insbesondere die beim Deutschen Derivateverband geführten Produktkategorien bei strukturierten Anleihen und Hebelprodukten.

Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.

- (3) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 10 und 11 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:
- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Europäischen Staat ausgegebene Investmentanteile,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten und
 - f) nur getätigt werden, wenn sie unabhängig seines juristischen Durchführungsweges die § 192 bis § 213 des Kapitalanlagegesetzbuches (Abschnitt 2 Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie) erfüllen, sofern es sich nicht um ein Spezial-AIF (mit festen Anlagebedingungen) nach § 284 des KAGB handelt und die festen Anlagenbedingungen des Spezial-AIF den Grundsätzen dieser Anlagenrichtlinie entsprechen.

§ 9 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen

- (1) Soll eine ertragsbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.
- (2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

- (1) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens zwei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.
- (3) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 12 Abs. 2.

§ 11 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

- (1) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 25 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.

- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.
- (3) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 12 Abs. 3.

§ 12 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist die/der Kassenverwalter/in bzw. die/der in den jeweiligen Gesellschaften Zuständige/r.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Magistrat. Die konkrete Anlageentscheidung trifft die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer.

§ 13 Berichtswesen

Im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses (Stadt bzw. Gesellschaft) wird gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Geldanlagen berichtet. Hierbei ist auf ein sachgerechtes Benchmarking der Kapitalanlage im Hinblick auf Rendite- und Risikoaspekte zu achten. Das gilt insbesondere bei der Fremdvergabe von Managementleistungen z.B. in Form von Investmentfonds.

§ 14 Abweichungen

Abweichungen von dieser Richtlinie sind in begründeten Ausnahmen zulässig. Hierzu ist ein separates Votum der Stadtverordnetenversammlung für die spezielle Anlageform erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.2023 in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Anlage 1

ESG-Kriterien

Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).



Die Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Der Global Compact fordert Unternehmen auf, sich zu einem Katalog von Grundwerten aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu bekennen, sie zu unterstützen und innerhalb ihres Einflussbereichs in die Praxis umzusetzen:

Menschenrechte

- Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
- Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

- Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten
- Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
- Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Umwelt

- Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

Korruptionsprävention

- Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.